

cashgateCREDIT DRIVE Kreditvertrag Nr. 380114-9001 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kundeninformation nach Art. 3 VVG für die optionale Ratenversicherung cashgatePROTECT zur Absicherung der Risiken Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für cashgateCREDIT DRIVE

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

1. Vertragspartner

Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend „Chubb“ genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32, in 8001 Zürich.

Versicherungsnehmerin ist die cashgate AG, nachfolgend „cashgate“ genannt, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich.

Zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin wurde ein Kollektivversicherungsvertrag betreffend Ratenversicherung abgeschlossen, welcher Kreditnehmern, die dem Kollektivversicherungsvertrag beigetreten sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Leistungsansprüche gegen Chubb gewährt, nicht jedoch gegenüber cashgate.

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Personen, welche mit der cashgate einen Kreditvertrag abgeschlossen haben und im Kreditvertrag resp. in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführt sind.

3. Was ist versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den AVB. Dort sind auch die Leistungsausschlüsse zum Versicherungsschutz aufgeführt. Die versicherte Person ist angehalten, die AVB aufmerksam zu lesen.

4. Wie hoch ist die Prämie und wie wird sie entrichtet?

Die Höhe der monatlichen Prämie ist im Kreditvertrag bzw. der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Die Prämie wird zusammen mit der monatlichen Kreditrate von cashgate eingezogen.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als versicherte Person?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser cashgate unverzüglich zu melden an:

cashgate AG
Debitorenmanagement
Hagenholzstrasse 56
Postfach 7007
8050 Zürich Oerlikon
Tel. 058 958 18 30

- Bei Abklärungen des Versicherers hat die versicherte Person mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Die weiteren Pflichten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

6. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz für cashgatePROTECT beginnt mit Auszahlung des Kreditbetrags oder mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sollte die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen worden sein.

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf die nächste Ratenfälligkeit zu kündigen. Der Versicherungsschutz endet des Weiteren automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- am Tag, an dem der Kreditvertrag endet oder aufgelöst wird;
- am 65. Geburtstag der versicherten Person;
- am Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung;
- am Tag, an dem der Versicherer insgesamt 36 volle monatliche Kreditraten geleistet hat;
- am Tag des Todes der versicherten Person;
- bei Wegzug der versicherten Person aus der Schweiz bzw. aus dem Fürstentum Liechtenstein;
- gleichwohl aus welchem Grund max. 12 Monate nach Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit.

Weitere Beendigungsgründe und Einzelheiten dazu sind den AVB zu entnehmen.

7. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?

Chubb bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie erhält die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen von der cashgate und/oder direkt von der versicherten Person. Chubb verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt.

Chubb kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der von Chubb Gruppe unter dem Holdingdach der Chubb Limited mit Sitz in Zürich zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Chubb bei der cashgate AG, Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen der Versicherung. Die versicherte Person hat das Recht, bei Chubb über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für die optionale Ratenversicherung cashgatePROTECT zur Absicherung der Risiken Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für cashgateCREDIT DRIVE

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) – Chubb Versicherungen (Schweiz) AG – Ausgabe 10.2016

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

1. Zustandekommen der Versicherung und beteiligte Parteien

Zwischen der cashgate AG (nachfolgend «cashgate» genannt) und Chubb Versicherungen (Schweiz) AG (nachstehend der «Versicherer» genannt) besteht ein Kollektivversicherungsvertrag. Dieser Vertrag gewährt allen versicherbaren Personen, die dem Kollektivvertrag beigetreten sind, Versicherungsschutz. Allfällige Versicherungsansprüche des Kreditnehmers (nachfolgend «versicherte Person» genannt gemäss Ziff. 3.1) richten sich ausschliesslich gegen den Versicherer. Im Versicherungsfall besteht kein Leistungsanspruch der versicherten Person gegenüber cashgate.

2. Vertragsgrundlagen sind

- Der Kreditvertrag zwischen cashgate und dem Kreditnehmer;
- die unterschriebene Beitrittserklärung zum Kollektivversicherungsvertrag;
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- das schweizerische Recht, insbesondere die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3. Wichtige Definitionen

3.1. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten Kreditnehmer, die einen Kreditvertrag mit cashgate abgeschlossen und im Rahmen dessen die Beitrittserklärung zum Kollektivversicherungsvertrag für die Ratenversicherung cashgatePROTECT wahrheitsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet haben.

Versichert sind lediglich erwerbstätige Privatpersonen im Rahmen des definierten Altersbereichs (gemäss Ziff. 3.2) mit Hauptwohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Sollten mehrere Personen einen Kreditvertrag in Solidarschuldnerhaft abschliessen, gilt lediglich der Kreditnehmer (Kreditvertragspartner) als versichert.

3.2. Definierter Altersbereich (Eintritts- und Endalter)

Versichert werden können Kreditnehmer, welche bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung mindestens 18 (bei cashgateCREDIT DRIVE) bzw. 20 (bei cashgateCREDIT) Jahre alt und die zum Ende der Kreditlaufzeit nicht älter als 65 Jahre sind.

3.3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für cashgatePROTECT beginnt mit Auszahlung des Kreditbetrags oder zu dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sollte dem Kollektivversicherungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beigetreten worden sein.

3.4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet sowohl durch Kündigung der Ratenversicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist (gemäss Ziffer 7.1), als auch mit Auflösung oder mit Ablauf des Kreditvertrages. Der Versicherungsschutz endet des Weiteren automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- am Tag, an dem der Kreditvertrag endet oder aufgelöst wird;
- am 65. Geburtstag der versicherten Person;
- am Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung;
- am Tag an dem der Versicherer insgesamt 36 volle Kreditraten geleistet hat;
- am Tag des Todes der versicherten Person;
- bei Wegzug der versicherten Person aus der Schweiz bzw. aus dem Fürstentum Liechtenstein;
- gleichwohl aus welchem Grund max. 12 Monate nach Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

4.1.1. Definition

Als Arbeitsunfähigkeit gilt die vorübergehende Unfähigkeit zu 100% der versicherten Person, welche ihren bisherigen Beruf infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben kann. Sie beginnt erst an dem Tag, für welchen der Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit durch einen in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt festgestellt und zu 100% attestiert wird. Ein Arbeitsunfähigkeitsgrad unter 100% ergibt keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

4.1.2. Wartefrist

Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind eine Wartefrist für die keine Versicherungsleistung erbracht wird.

Beginnt die Leistungspflicht innerhalb eines angebrochenen Monats nach Ablauf der Wartefrist, wird die erste zur Leistung berechnete monatliche Kreditrate vollständig ausgerichtet. Leistungen für allfällige Folgemonate werden jeweils erst nach 30 Tagen fortgesetzt vollständiger vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, anderenfalls werden keine Leistungen mehr ausgerichtet.

4.1.3. Leistungsumfang

Nach Ablauf der Wartefrist übernimmt der Versicherer während der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit, bis maximal 12 Monate, die monatlichen Kreditraten der versicherten Person bis max. CHF 2'500 pro Monat und Kreditvertrag. Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit zu 100% aufgrund desselben Leidens (Rückfall aufgrund derselben Krankheit oder desselben Unfalls) innert einer Frist von 3 Monaten ab Wiederaufnahme der erwerblichen Tätigkeit wird die erneute Arbeitsunfähigkeit als Fortsetzung der ersten Arbeitsunfähigkeit behandelt. Eine erneute Wartefrist kommt nicht zur Anwendung. Es werden keine Leistungen für die Zeit der Wiederaufnahme der erwerblichen Beschäftigung erbracht. Ebenso gilt die Maximalleistung von 12 monatlichen Kreditraten für die verbundenen Phasen der Arbeitsunfähigkeit aufgrund desselben Leidens.

Nach Erbringung von 12 monatlichen Kreditraten aufgrund derselben Arbeitsunfähigkeit muss die versicherte Person mindestens 1 Monat zu 100% erwerblich tätig sein, um Anspruch auf einen erneuten Leistungsbezug zu haben (Requalifikation). Eine neue Wartefrist kommt zur Anwendung.

4.1.4. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit erbracht aufgrund:

- Einer Krankheit oder eines Unfalls in den ersten 12 Monaten nach Versicherungsbeginn, für die die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss der Versicherung ärztliche Behandlung beanspruchte;
- teilweiser Arbeitsunfähigkeit;
- vorsätzlicher Provozierung und Verursachung (u.a. Selbstverletzung, Selbsttötungsversuche);
- Folgen krimineller Handlungen;
- jeglicher psychischer Leiden, soweit nicht von einem in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Psychiater bestätigt. Die Chubb behält sich vor, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen (Vertrauensarzt);
- Rückenschmerzen, sofern nicht medizinisch objektivierbar durch Röntgenaufnahme oder MRI. Die Chubb behält sich vor, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen (Vertrauensarzt);
- Schäden infolge von nicht verordneter Einnahme (auch Injektion) von Medikamenten, Drogen, chemischen Substanzen und insbesondere von Alkoholmissbrauch;
- Schäden infolge der Ausübung von Berufssportarten;

- Schäden infolge Training und Durchführung von: Kampfsportarten, Tauchen tiefer als 30 Meter, Extremsportarten (wie bspw. Base-jumping, Fallschirmspringen, Riverrafting, Bergsteigen), Gleitschirm- oder Deltasegeln, Jagd, Pferdesport;
- Schäden durch aktive Teilnahme beim Motorsport als Fahrer/Beifahrer;
- Schäden infolge ionisierender Strahlung/Radiation und Asbest;
- Arbeitsunterbruch in Verbindung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub;
- Schäden infolge von aktiver Teilnahme an Kriegen, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten.

4.2. Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

4.2.1. Definition

Als Erwerbsunfähigkeit gilt die durch die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) dauerhaft festgestellte Unfähigkeit der versicherten Person, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Ein Erwerbsunfähigkeitsgrad unter 70% ergibt keine Leistungen.

Wenn eine Krankheit oder ein Unfall zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt, aber noch keine Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, ist dieser Fall gemäss Ziff. 4.1. versichert. Erfolgt die Anerkennung der IV nach der maximalen Leistungsgrenze von 12 Monaten gemäss Ziff. 4.1., ist die versicherte Person zu weiteren Zahlungen der Kreditraten an cashgate verpflichtet. Im Falle eines positiven Leistungsbescheids zu einem späteren Zeitpunkt wird der zum Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns ausstehende Kreditbetrag durch den Versicherer an cashgate vergütet und eventuell zu viel bezahlte Kreditraten von cashgate an die versicherte Person zurückerstattet.

4.2.2. Leistungsumfang

Bei einer anerkannten Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% gemäss IV zahlt der Versicherer eine einmalige Kapitaleistung in Höhe der Summe aller ausstehenden Kreditraten gemäss dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Ratenzahlungsplan, abzüglich der Zinsdifferenz, welche durch die vorzeitige Auflösung des Kreditvertrages entsteht, maximal jedoch CHF 70'000 pro Kreditvertrag. Allfällige Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

Massgeblich ist das Datum des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns).

4.2.3. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit erbracht bei:

- einer Erwerbsunfähigkeit kleiner als 70%;
- den Leistungsausschlüssen gemäss Ziff. 4.1.4.

4.3. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

4.3.1. Definition

Als Arbeitslosigkeit gilt der unverschuldete und unfreiwillige 100%ige Verlust der Arbeitsstelle oder, bei mehreren Anstellungsverhältnissen, der unverschuldete Verlust der Arbeitsstellen, bei welchen die versicherte Person mehr als 20 Wochenstunden in Beschäftigung stand. Voraussetzung für die Leistung ist die Entrichtung von vollen Taggelderleistungen durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV).

Die Leistungen für Arbeitslosigkeit werden nur entrichtet, wenn die versicherte Person die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Die versicherte Person muss bei Eintritt in die Versicherung seit mehr als 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitstätig gewesen sein;
- die versicherte Person muss bei Mitteilung der Kündigung durch den/die Arbeitgeber seit mehr als 6 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitstätig gewesen sein;
- die versicherte Person muss aktiv auf der Suche nach erwerblicher Beschäftigung sein;
- die versicherte Person muss Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in der Schweiz beziehen.

4.3.2. Wartefrist

Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitslosigkeit sind eine Wartefrist, für die keine Versicherungsleistung erbracht wird. Als Eintritt der Arbeitslosigkeit zählt der Tag, an dem der Leistungsanspruch der versicherten Person im Rahmen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung beginnt.

Beginnt die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb eines angebrochenen Monats nach der Wartefrist, wird die erste monatliche Kreditrate vollständig ausgerichtet.

4.3.3. Karenzfrist

Für die ersten 60 Tage nach dem Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit. Kündigungen des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, die in diesem Zeitraum mitgeteilt werden und daraus resultierende Arbeitslosigkeit führen nicht zu einem Anspruch auf Versicherungsleistungen.

4.3.4. Leistungsumfang

Nach Ablauf der Wartefrist übernimmt der Versicherer während der fortdauernden Arbeitslosigkeit, bis maximal 12 Monate, die monatlichen Kreditraten der versicherten Person bis max. CHF 2'500 pro Monat und Kreditvertrag. Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

Bei erneuter 100% Arbeitslosigkeit durch Kündigung in der Probezeit innert einer Frist von 3 Monaten wird die Arbeitslosigkeit als Fortsetzung der ersten behandelt. Eine erneute Wartefrist kommt nicht zur Anwendung. Es werden keine Leistungen für die Zeit der Wiederaufnahme der Beschäftigung erbracht, ebenso gilt die Maximalleistung von 12 Monaten für die verbundenen Phasen der Arbeitslosigkeit.

Nach Erbringung von 12 monatlichen Kreditraten aufgrund von Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person bei Mitteilung der Kündigung während 6 Monaten zu einem Pensum von mind. 20 Wochenstunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern tätig sein, um Anspruch auf einen erneuten Leistungsbezug zu haben (Requalifikation). Eine neue Wartefrist kommt zur Anwendung.

4.3.5. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit erbracht aufgrund:

- teilweiser Arbeitslosigkeit;
- Arbeitslosigkeit für die keine Ansprüche aus der gesetzlichen ALV bestehen;
- Kündigung innerhalb der Karenzfrist von 60 Tagen;
- betrieblicher Entlassung, die vor Versicherungsbeginn angekündigt wurde;
- Kündigung durch die versicherte Person;
- Pensionierung, auch wenn Leistungen der ALV bezahlt werden;
- regulärer oder vorzeitiger Beendigung von Saison-, Temporär- oder Zeitarbeitsverhältnissen; Zeitarbeitsverhältnisse gelten als versichert, solange die versicherte Person in einem unbefristeten Verhältnis stand und in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit bei einem oder mehreren Unternehmen durchgehend platziert wurde;
- Entlassung zwischen Eheleuten oder Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie;
- Entlassung infolge vorsätzlicher Verletzung der Berufspflicht;
- Streik, freiwilliger oder provoziertes Arbeitslosigkeit.

Es werden ausserdem keine Leistungen erbracht, wenn die Taggeldleistungen durch mehr als 5 Einstelltage aufgrund nicht Befolgens von Regelungen und Kontrollvorschriften des regionalen Arbeitsvermittlungsamts (RAV) gekürzt werden. Des Weiteren ruht die Leistungspflicht in Monaten, in denen das RAV einen Zwischenverdienst von mehr als 40% vom versicherten Verdienst anordnet.

4.4. Weitere Modalitäten

4.4.1. Maximale Anzahl an monatlichen Leistungen

Für sämtliche Schadenfälle infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit übernimmt der Versicherer insgesamt (für alle diese Fälle zusammen) maximal 36 Kreditraten pro Kreditvertrag.

4.4.2. Verrechnung von Leistungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch der versicherten Person gilt mit der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung im Falle von Erwerbsunfähigkeit als abgegolten. Sollten in Zusammenhang mit dieser Erwerbsunfähigkeit bereits Leistungen auf Grund Arbeitsunfähigkeit erbracht worden sein, werden diese in Abzug gebracht.

4.4.3. Mehrere Leistungsfälle

Die Versicherungsleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit können nicht kumuliert werden.

4.4.4. Empfänger der Leistungen

Die Entrichtung der Versicherungsleistungen erfolgt ausschliesslich an cashgate zwecks Begleichung der vertraglichen Kreditverpflichtungen der versicherten Person.

5. Prämienzahlung

- Die Versicherungsprämie ist eine monatlich zu entrichtende Prämie. Sie wird inklusive der eidg. Stempelabgabe zusammen mit der monatlichen Kreditrate von cashgate eingezogen.
- Die erste Prämie ist zusammen mit der ersten Kreditrate fällig. Sollte die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen worden sein, ist die erste Prämie mit der nächsten dem Versicherungsbeginn folgenden Fälligkeit der Kreditrate zu zahlen.
- In einem Leistungsfall schliessen die monatlichen Zahlungen der Kreditraten bzw. die einmalige Kapitalzahlung die Versicherungsprämien mit ein.

6. Schadenfall

6.1. Vorgehen im Schadenfall

Jeder Schadenfall ist unverzüglich zu melden an:

cashgate AG

Debitorenmanagement

Hagenholzstrasse 56

Postfach 7007

8050 Zürich Oerlikon

Tel. 058 958 18 30

cashgate wird den Versicherer bzw. den von ihm zur Schadenabwicklung beauftragten Dritten über den potenziellen Schadenfall informieren.

Der Versicherer bzw. der beauftragte Dritte wird der versicherten Person ein Schadenformular zustellen. Dieses ist von der versicherten Person unterschrieben mit den zur Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen schnellstmöglich einzureichen.

Während der Prüfung des Leistungsanspruchs bzw. während der Wartefrist bleibt die versicherte Person zur Zahlung der Kreditraten gegenüber cashgate verpflichtet.

6.2. Dokumente zur Prüfung des Leistungsanspruchs

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Zusammen mit dem unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Schadenformular sind folgende Dokumente einzureichen:

Bei Arbeitsunfähigkeit:

Attest eines in der Schweiz praktizierenden Arztes, der die 100%ige Einstellung der Arbeit angeordnet hat, mit Angabe der Ursache (ärztliches Zeugnis, Krankenakte, Diagnose) und der wahrscheinlichen Dauer.

Bei Erwerbsunfähigkeit:

Attest eines Arztes mit Angabe der Ursache, rechtskräftiger IV-Entscheid (inkl. IV-Akten und allfälliger SUVA-Akten).

Bei Arbeitslosigkeit:

Kopie des Arbeitsvertrags, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers (aus welchem das Datum der Mitteilung der Kündigung sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgehen müssen), Nachweis über die Registrierung beim RAV sowie Kopien der monatlichen Abrechnungen über Leistungszahlungen der Schweizer Arbeitslosenkasse.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten weitere Dokumente oder ärztliche Untersuchungen (Vertrauensarzt) einzufordern, die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs nötig sind.

6.3. Fortlaufende Nachweispflichten

Dem Versicherer müssen unaufgefordert monatliche Nachweise im Sinne von Ziff. 6.2. über die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit vorgelegt werden.

6.4. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Die versicherte Person entbindet alle Ärzte, die sie während ihrer Krankheit oder nach einem Unfall behandelt haben, von deren beruflicher Schweigepflicht, damit der Versicherer oder der beauftragte Dritte die von ihr verlangten Informationen erhalten können.

6.5. Folgen bei Pflichtverletzungen

Bei schuldhafter Verletzung der in Artikel 6.1. bis 6.4. genannten Pflichten ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen oder zu verweigern.

7. Kündigung und deren Folgen

7.1. Kündigungsrecht

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf die nächste Ratenfälligkeit zu kündigen.

7.2. Folgen der Kündigung während des Schadenfalls

Kündigt die versicherte Person während laufender monatlicher Leistungen des Versicherers, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers mit Wirksamkeit der Kündigung.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Datenschutz und Vertraulichkeit

Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung gemacht werden, sowie die einzureichenden Daten werden vom Versicherer bzw. von den von ihm beigezogenen Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrags und der Behandlung von Schadenfällen bearbeitet. Die versicherte Person kann jederzeit Mitteilung und Berichtigung der sie betreffenden Information verlangen, die vom Versicherer, seinen Bevollmächtigten oder beigezogenen Dritten gespeichert werden. Der Versicherer, die cashgate sowie von ihm beauftragte Dritte mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland (inkl. Ärzten, amtlichen Stellen sowie anderen Versicherern) sind unter Entbindung von einer allfälligen Schweige- oder Geheimhaltungspflicht berechtigt, alle für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung (inkl. Behandlung von Schadenfällen) notwendigen, die versicherte Person betreffenden Informationen untereinander auszutauschen, weiterzuleiten oder einander anderweitig zugänglich zu machen. Insbesondere ist cashgate in diesem Umfang von allfälligen Geheimhaltungspflichten entbunden und berechtigt – zu den vorerwähnten Zwecken – die vertragliche Beziehung inklusive notwendiger Details zwischen sich und der versicherten Person offenzulegen.

8.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise entweder die ordentlichen Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person, am Sitz von cashgate oder jene am Sitz des Versicherers zuständig.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizer Recht.

8.3. Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen und Anzeigen sind stets in schriftlicher Form zu richten an:

cashgate AG
Debitorenmanagement
Hagenholzstrasse 56
Postfach 7007
8050 Zürich Oerlikon
Tel. 058 958 18 30

8.4. Beschwerdeverfahren

Sollte die versicherte Person mit den erbrachten Leistungen unzufrieden sein, kann sie sich jederzeit an die Chubb Versicherung (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich wenden.